

Allgemeine Einkaufsbedingungen vom 1.8.2023

1. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Bestellungen für die Brightlight Laser Systems BLS GmbH – im folgenden Auftraggeber genannt – gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.

2. Transport und Gefahrenübergang

Kosten des Transportes einschließlich Verpackung, Versicherung und sämtliche Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummer des Auftraggebers angegeben.

Die Gefahr geht erst mit der Abnahme im Wareneingang auf den Auftraggeber über.

3. Lieferfristen, Liefertermine

Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder – termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Lieferer ohne Verschulden an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist. Kommt der Lieferer in Verzug, so ist der Besteller ohne Nachfristsetzung und nach seiner Wahl berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche, eine Vertragsstrafe von 1/2 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Bestellwertes und/oder Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem Auftraggeber zugute.

Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher, sachlicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht zurückzuhalten.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 30 Monate ab Gefahrenübergang.

Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch den Auftraggeber kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

Die Garantieverpflichtungen des Lieferers erstrecken sich auch darauf, eventuell fehlende Schutzeinrichtungen an Maschinen und Geräten usw. nachzuliefern und einzubauen und in jeder Hinsicht dafür zu sorgen, dass die gelieferte Anlage den einschlägigen deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Vorschriften entspricht.

Der Lieferer verpflichtet sich, ausschließlich Produkte zu liefern, die den Anforderungen der RoHS entsprechen.

6. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

Die vom Auftraggeber bestellten Waren sowie zu ihrer Herstellung geeignete Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte geliefert werden. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat oder wenn der Auftraggeber die Abnahme der bestellten Waren wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert hat oder wenn der Auftraggeber trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Behandlungen absieht. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellungen Verbesserungen beim Auftragnehmer, so hat der Auftraggeber ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwendung des Gegenstandes der Verbesserungen und etwaiger entsprechender Schutzrechte. Das Verfügungsrecht über auftragsgebundene Mitbenutzung, Veränderungen oder Vernichtung, bleibt ausschließlich beim Auftraggeber.

7. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Auftraggeber dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

9. Gerichtsstand, geltendes Recht

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist das am Sitz von Brightlight örtlich und sachlich zuständige Gericht. Unbeschadet dessen bleibt Brightlight zur Erhebung der Klage oder Einleitung sonstiger rechtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden berechtigt.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht des BGB und HGB unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.